Häusliche Gewalt wirksam verhindern – Grundrechte schützen, Rechtsstaatlichkeit wahren, Kinderrechte stärken

Positionspapier

zur Ausgestaltung der Bundespolitik

im Bereich häusliche Gewalt, Gewaltschutz und Familienrecht

Herausgegeben von: FSI – Forum Soziale Inklusion e. V.

Adressaten: Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Bundesministerien, Landesregierungen und zuständige Fachgremien

Vorbemerkung

Die bundesdeutsche Zivilgesellschaft blickt mit zunehmender Irritation auf den aktuellen politischen Diskurs und die gesetzgeberischen Vorhaben zur Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Bei der Betrachtung der bisherigen Referentenentwürfe und Gesetzesvorhaben werden aus Sicht von FSI erhebliche Defizite erkennbar: Einerseits fehlen vielfach konkrete, frühzeitig ansetzende Präventionsmaßnahmen, die Gewalt tatsächlich verhindern und Betroffene nachhaltig schützen. Andererseits finden sich keine erkennbaren Ansätze, um Menschen vor den Folgen bewusst falscher Gewaltbeschuldigungen zu schützen und solchen Missbrauch rechtsstaatlicher Instrumente wirksam entgegenzuwirken.

Stattdessen entsteht der Eindruck, dass die geplanten Gesetzesvorhaben auch für eine einseitige Veränderung bestehender familienrechtlicher Strukturen genutzt werden könnten – zulasten von Elternteilen in den zweiten Haushalten von Trennungsfamilien. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Väter / Männer. Nach den FSI vorliegenden Zahlen beträgt ihr Anteil mehr als 85 Prozent.

Die bislang vorgelegten Gesetzesentwürfe zum Kindschafts- und Verfahrensrecht werfen deshalb erhebliche rechtsstaatliche und gleichstellungspolitische Fragen auf. Sie stehen aus Sicht des FSI in einem schwer aufzulösenden Spannungsverhältnis zu dem von Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig (SPD) offensiv propagierten „Pakt für den Rechtsstaat“. Grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien wie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die gleichberechtigte Berücksichtigung beider Elternteile nach Trennung oder Scheidung sowie die sorgfältige Prüfung von Gewaltvorwürfen drohen in ihrer praktischen Umsetzung an Bedeutung zu verlieren.

Insbesondere darf eine bloße Behauptung nicht ohne hinreichende Sachverhaltsaufklärung zur Grundlage weitreichender familienrechtlicher Eingriffe werden. Die Unschuldsvermutung und die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Beurteilung von Vorwürfen müssen auch bei der Ausgestaltung familienrechtlicher Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern diese Kritik und formulieren die daraus abgeleiteten Forderungen des FSI. Ergänzend wird am Ende des Positionspapiers der aktuelle Stand des Reformprozesses zum Familienrecht bewertet.

Vors.: Gerd Riedmeier
VR Traunstein 201127
www.fsi-ev.de
info@fsi-ev.de
+49 (0)8071 – 510 99 22
Herrengasse 11
D - 83512 Wasserburg am Inn

1. Zusammenfassung und zentrale Forderungen

Der Schutz vor häuslicher Gewalt gehört zu den wichtigen Aufgaben des demokratischen Rechtsstaats. Gewalt innerhalb von Partnerschaften und Familien kann schwerwiegende körperliche, psychische und wirtschaftliche Folgen haben. Sie muss konsequent verhindert, verfolgt und sanktioniert werden. Betroffene benötigen wirksamen Schutz, verlässliche Unterstützung und die Möglichkeit, sich aus gewaltbelasteten Beziehungen zu lösen.

FSI unterstützt diese Ziele ausdrücklich.

Zugleich gilt: Eine wirksame Gewaltschutzpolitik muss rechtsstaatlich ausgewogen sein. Sie darf weder die Grundrechte der Betroffenen noch die Grundrechte anderer Beteiligter aus dem Blick verlieren. Insbesondere bei Trennungsfamilien sind die Rechte und das Wohl der Kinder sowie die Elternrechte beider Elternteile zu berücksichtigen.

Mit Sorge betrachtet der Verband deshalb politische und gesetzgeberische Entwicklungen, bei denen die Ausweitung des Gewaltbegriffs, die Absenkung praktischer Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung und weitreichende familienrechtliche Folgen nicht hinreichend miteinander abgewogen werden. Es besteht die Gefahr, dass Schutzinstrumente, die für konkrete Gefährdungslagen geschaffen wurden, mittelbar in Trennungskonflikten zu weitreichenden Eingriffen führen.

Der Verband fordert deshalb eine sachliche Prüfung, ob die angedachten gesetzlichen Regelungen und ihre praktische Anwendung tatsächlich geschlechtsneutral, verhältnismäßig und am Kindeswohl orientiert sind.

Im Mittelpunkt stehen sieben Forderungen:

1. **Konsequenter Schutz vor tatsächlicher Gewalt** – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen sowie der beschuldigten Person.
2. **Differenzierte rechtliche Maßstäbe** – klare Unterscheidung zwischen strafrechtlicher Schuld, gefahrenabwehrrechtlicher Gefahrenprognose und familiengerichtlicher Kindeswohlsicherung.
3. **Verhältnismäßige Schutzmaßnahmen** – konkrete Tatsachen, nachvollziehbare Gefahrenbewertungen und wirksame gerichtliche Kontrolle müssen die Grundlage einschneidender Eingriffe bilden.
4. **Schutz der Kinderrechte** – keine vorschnellen, mutwilligen oder übereilten Kontaktabbrüche ohne sorgfältige Einzelfallprüfung und regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen.
5. **Wirksame Prävention** – mehr Investitionen in frühzeitige Intervention, Täterarbeit, Beratung, Konfliktlösung und Schutzangebote für alle Betroffenen.
6. **Sachgerechter Umgang mit Falschbeschuldigungen** – Schutz vor bewussten Falschbehauptungen, ohne Betroffene durch unbegründete Verdächtigungen vom Anzeigen tatsächlicher Gewalt abzuhalten.
7. **Evidenzbasierte und geschlechtergerechte Politik** – differenzierte Datenerhebung, transparente Folgenabschätzung und eine faire Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Frauen, Männern und Kindern.

Der entscheidende Maßstab lautet: So viel Schutz wie notwendig, so wenig Grundrechtseingriff wie möglich – und eine konsequente Orientierung am konkreten Einzelfall.

2. Ausgangslage: Ein berechtigtes politisches Anliegen braucht ausgewogene Umsetzung

Die Bundespolitik hat den Schutz vor häuslicher Gewalt in den vergangenen Jahren verstärkt in den Mittelpunkt gerückt. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des strafrechtlichen Gewaltschutzes, die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Hochrisikofällen, verpflichtende Angebote der Täterarbeit sowie bedauerlicherweise auch die avisierten Reformvorhaben in Kindschafts- und Verfahrensrecht.

Diese Entwicklung ist mehrheitlich, jedoch nicht gänzlich zu begrüßen. Bestehende Schutzlücken müssen geschlossen werden. Behörden und Gerichte benötigen geeignete Instrumente, um Gefahren frühzeitig zu erkennen, um (weitere) Gewalttaten zu verhindern.

Entscheidend ist jedoch nicht allein, welche Instrumente der Gesetzgeber bereitstellt. Entscheidend ist auch, unter welchen Voraussetzungen sie eingesetzt werden, wie ihre Wirksamkeit überprüft wird und welche Nebenwirkungen sie entfalten.

Eine moderne Gewaltschutzpolitik muss deshalb drei Aufgaben gleichzeitig erfüllen:

- tatsächliche Gewalt verhindern und Betroffene schützen;
- Fehlentscheidungen und unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte vermeiden;
- die Ursachen von Gewalt bearbeiten, statt sich überwiegend auf Maßnahmen nach einem Konflikt oder einer Eskalation zu konzentrieren.

Diese Ziele stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie bedingen einander. Ein Schutzsystem, das als einseitig oder nicht ausreichend überprüfbar wahrgenommen wird, kann das Vertrauen in Behörden, Gerichte und Beratungsangebote schwächen. Ein Schutzsystem, das Gefahren ernst nimmt und zugleich nachvollziehbar, fair und wirksam handelt, stärkt dagegen die Akzeptanz seiner Entscheidungen.

3. Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit als verbindlicher Rahmen

3.1 Grundrechtsschutz gilt für alle Beteiligten

Die staatliche Verantwortung für den Schutz vor Gewalt ergibt sich unter anderem aus dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes. Hinzu kommen die staatlichen Schutzpflichten aus weiteren Grundrechten.

Gleichzeitig sind die Grundrechte der beschuldigten Person zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Menschenwürde, die allgemeine Handlungsfreiheit, das Recht auf rechtliches Gehör und – je nach Art und Intensität des Eingriffs – der Schutz des Familienlebens.

Artikel 3 des Grundgesetzes verpflichtet den Staat zur Gleichbehandlung. Schutzbedürfnisse dürfen deshalb nicht allein aufgrund des Geschlechts pauschal unterstellt oder verneint werden.

Artikel 6 des Grundgesetzes schützt Ehe und Familie und stellt die Pflege und Erziehung der Kinder in die Verantwortung der Eltern. Das Elternrecht ist allerdings kein uneingeschränktes Recht auf Betreuung (Kontakt) unabhängig von einer Gefährdung des Kindes. Wo konkrete Risiken bestehen, muss der Staat handeln.

Umgekehrt darf aus dem legitimen Ziel des Gewaltschutzes nicht abgeleitet werden, dass Elternrechte im Konfliktfall grundsätzlich zurücktreten oder die Interessen eines Elternteils ohne hinreichende Prüfung als vorrangig gegenüber dem anderen Elternteil gelten.

Der Verband fordert daher, bei allen gesetzlichen Regelungen und ihrer praktischen Anwendung die Grundrechte aller Beteiligten systematisch zu berücksichtigen.

3.2 Unschuldsvermutung und unterschiedliche Verfahrensarten

Die Unschuldsvermutung ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaats. Sie gilt insbesondere im Strafverfahren und verbietet es, eine Person vor rechtskräftiger Feststellung ihrer strafrechtlichen Schuld als schuldig zu behandeln.

Daraus folgt allerdings nicht, dass jede Schutzmaßnahme erst nach einer strafrechtlichen Verurteilung zulässig wäre.

Im Gefahrenabwehrrecht sollen laut den vorliegenden Entwürfen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr ausreichen. Familiengerichte sollen Risiken für Kinder und Eltern bewerten können, ohne ein Strafverfahren abwarten zu müssen. Andernfalls könnte notwendiger Schutz zu spät kommen. Es ist jedoch fraglich, ob Familiengerichte dies, ohne die Mittel eines Strafgerichtes zur Verfügung zu haben, auch leisten können.

Fraglich ist: Soll eine Schutzmaßnahme aufgrund einer (nachvollziehbaren) Gefahrenprognose ausgesprochen werden können, ohne dass vorab strafrechtliche Schuld festgestellt worden ist?

Weiter ist zu klären, ob eine minder aggressive Form von häuslicher Gewalt, wie sie in vielen Familien während der akuten Trennungsphase häufig zwischen den Erwachsenen erlebt wird (Emotionalität, erhobene Stimme, Aufgebracht sein, offensive Körpersprache) ausreichen darf, Kontakteinschränkungen oder Kontaktausschlüsse zwischen einem Elternteil und seinem Kind gerichtlich anzuordnen?

Hinzu kommt: Je schwerer und länger die Folgen einer Maßnahme sind, desto höher sind die Anforderungen an eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung, eine nachvollziehbare Begründung, die Verhältnismäßigkeit und die Überprüfung ihrer Fortdauer.

Der Verband fordert keine pauschale Bindung des Familienrechts an strafrechtliche Verurteilungen. Er fordert jedoch klare Maßstäbe dafür, welche Tatsachen für welche Maßnahme ausreichen und wie mit widersprüchlichen Darstellungen durch die Betroffenen umzugehen ist.

4. Gewaltbegriffe präzisieren, statt sie beliebig auszuweiten

Der Schutz vor häuslicher Gewalt setzt voraus, dass unterschiedliche Erscheinungsformen von Gewalt erkannt werden. Neben körperlicher und sexueller Gewalt können auch psychische und wirtschaftliche Gewalt erhebliche Auswirkungen haben.

Eine solche differenzierte Betrachtung ist sinnvoll und notwendig. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass jede belastende Auseinandersetzung, jede subjektiv empfundene Kränkung oder jede wirtschaftliche Meinungsverschiedenheit automatisch als Gewalt eingeordnet wird.

Insbesondere in Trennungsfamilien während der akuten Trennungsphase können erhebliche Konflikte auftreten. Dazu gehören Streit über die Betreuung der Kinder, finanzielle Verpflichtungen, Wohnverhältnisse, Kommunikation und die Aufteilung gemeinsamer Vermögenswerte.

Solche Konflikte können mit tatsächlicher Gewalt verbunden sein. Sie können aber auch ohne Gewaltanwendung entstehen. Eine pauschale Gleichsetzung wäre fachlich nicht tragfähig.

Der Verband fordert deshalb:

- klare und nachvollziehbare Kriterien für die rechtliche Einordnung psychischer und wirtschaftlicher Gewalt (siehe auch 4.1);
- eine Unterscheidung zwischen einem Konflikt, einem belastenden Verhalten, einer möglichen Rechtsverletzung und einer konkreten Gefährdung;

- eine Einzelfallprüfung, die Intensität, Dauer, Kontext und Auswirkungen des beanstandeten Verhaltens berücksichtigt;
- eine nachvollziehbare Begründung, wenn aus einem behaupteten Verhalten weitreichende Schutzmaßnahmen oder familienrechtliche Konsequenzen abgeleitet werden.

4.1 Wirtschaftliche Gewalt und Kindesunterhalt

Besondere Sorgfalt ist bei der Einordnung wirtschaftlicher Konflikte erforderlich.

Ausstehende Kindesunterhaltszahlungen können für das betreuende Elternteil und das Kind erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Der Kindesunterhalt muss deshalb konsequent nach den gesetzlichen Maßstäben behandelt werden.

Allerdings ist zwischen einer bewusst eingesetzten wirtschaftlichen Kontrolle oder Schädigung und einer fehlenden oder eingeschränkten Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.

Nicht jede ausbleibende Unterhaltszahlung ist Ausdruck wirtschaftlicher Gewalt. Sie kann auch auf Arbeitslosigkeit, Krankheit, schwankendes Einkommen, hohe unvermeidbare Belastungen oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen sein. Ob eine Unterhaltspflicht verletzt wurde und welche rechtlichen Folgen daraus entstehen, muss anhand der konkreten Umstände geprüft werden.

Eine Gleichsetzung von Unterhaltsrückständen und wirtschaftlicher Gewalt wäre deshalb nicht sachgerecht. Sie könnte wirtschaftlich leistungsunfähige Eltern zusätzlich stigmatisieren und Konflikte im Familienrecht verschärfen.

Der Verband fordert, dass gesetzliche Regelungen und behördliche Leitlinien diese Unterscheidung ausdrücklich berücksichtigen. Unterhaltsrechtliche Ansprüche sollen mit den dafür vorgesehenen Instrumenten verfolgt werden. Die Einordnung als Gewalt darf nicht allein aus dem Bestehen eines Zahlungsrückstands abgeleitet werden.

Soweit politische Debatten hierzu konkrete Prozentangaben über die Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Eltern verwenden, müssen diese Angaben durch aktuelle, nachvollziehbare und methodisch belastbare Daten belegt werden.

5. Häusliche Gewalt und die Reform des Kindschaftsrechts

Die Reform des Kindschaftsrechts ist ein besonders sensibler Bereich. Entscheidungen über Sorge, Umgang und Betreuung bestimmen häufig über Jahre die Lebenswirklichkeit von Kindern und Eltern.

Der im Mai 2026 veröffentlichte Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts sieht unter anderem eine systematischere Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren vor. Das Anliegen, Kinder und gewaltbetroffene Eltern besser zu schützen, ist legitim.

Gleichzeitig müssen die gesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die Berücksichtigung von Gewaltvorwürfen nicht zu schematischen Entscheidungen führt.

5.1 Schutzmaßnahmen müssen sich am konkreten Risiko orientieren

In Fällen tatsächlicher Partnerschaftsgewalt können Kontakt- und Näherungsverbote zwischen den Erwachsenen notwendig sein.

Scheinbar zwingend notwendige Verfügungen wie „Begleiteter Umgang“, Einschränkungen des Sorgerechts oder ein Ausschluss des Umgangs für einen Elternteil sind jedoch als kritisch zu sehen.

Nicht jeder Gewaltvorwurf begründet automatisch dieselbe Gefahrenlage. Es macht einen Unterschied, ob konkrete körperliche Übergriffe, wiederholte Drohungen, ein kontrollierendes Verhaltensmuster oder lediglich unklare und widersprüchliche Behauptungen im Raum stehen.

Die Gerichte müssten Intensität, Dauer, Wiederholungsgefahr, Auswirkungen auf das Kind und die Möglichkeiten sicherer Umgangsgestaltung berücksichtigen.

Der Verband fordert, dass gesetzliche Regelungen diese differenzierte Prüfung fördern und nicht durch unbestimmte Formulierungen oder pauschale Vermutungen ersetzen.

5.2 Kinder haben eigene Rechte und Bedürfnisse

Kinder sind keine Verfügungsmasse im Konflikt ihrer Eltern. Sie haben eigene Rechte, eigene Bindungen und ein eigenständiges Interesse an Schutz, Stabilität und einer gesunden Entwicklung.

Artikel 6 des Grundgesetzes schützt das Elternrecht. Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention betonen die Bedeutung des Kindeswohls. Daraus folgt weder ein uneingeschränktes Umgangsrecht noch ein automatischer Vorrang eines bestimmten Elternteils.

Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, welche Regelung dem Kind Sicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Bei tatsächlicher physischer Gewalt gegenüber dem Kind kann ein Kontaktabbruch notwendig sein. Wo keine entsprechende Gefährdung vorliegt oder lediglich ein Konflikt zwischen den Eltern, kann ein Kontaktabbruch dagegen erhebliche Belastungen für das Kind und den betroffenen Elternteil verursachen.

Deshalb sind bei einschneidenden Entscheidungen insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Welche konkreten Tatsachen sprechen für eine Gefährdung?
- Welche Auswirkungen hat die Situation auf das Kind?
- Welche Auswirkungen hat die Situation für beide betroffenen Elternteile?
- Welche Schutzmaßnahmen ermöglichen gegebenenfalls einen sicheren Kontakt?
- Wie kann das Kind altersgerecht beteiligt und seine eigene Sichtweise ermittelt werden?

Ein Kontaktabbruch darf nicht automatisch angeordnet werden. Er muss sich aus der konkreten Gefährdungslage und dem Kindeswohl ergeben.

5.3 Verfahrensrechte und wirksame Kontrolle

Bei dringenden Gefahren können vorläufige Maßnahmen erforderlich sein. Gerade in solchen Fällen muss das Verfahren aber gewährleisten, dass die betroffene Person möglichst zeitnah rechtliches Gehör erhält und die Maßnahme gerichtlich überprüft werden kann.

Der Verband fordert daher klare Regeln für:

- die Begründung vorläufiger Schutzmaßnahmen;
- die zeitnahe Anhörung der Beteiligten, soweit sie mit dem Schutzbedarf vereinbar ist;
- den Zugang zu den entscheidungserheblichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Verfahrensregeln;
- die Überprüfung aller kurz- und längerfristiger Einschränkungen;
- die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und veränderter Lebensumstände.

Diese Anforderungen dürfen nicht als Hindernisse für den Gewaltschutz verstanden werden. Sie sichern vielmehr die Qualität, Verlässlichkeit und Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und verhindern missbräuchliche Anwendung des Gewaltschutzes im Trennungsstreit.

6. Wohnortwechsel, Aufenthaltsverschwiegenheit und Gerichtsstand

Schutzbedürftige Personen müssen sich einer konkreten Gefahr entziehen können. Dazu kann es in Einzelfällen gehören, den Aufenthaltsort geheim zu halten oder einen sicheren Wohnort aufzusuchen.

Solche Maßnahmen können lebenswichtig sein. Sie dürfen nicht pauschal infrage gestellt werden.

Bei Trennungsfamilien können Wohnortwechsel jedoch zugleich die Beziehung eines Kindes zum anderen Elternteil erheblich beeinträchtigen. Ein weit entfernter Umzug kann die bisherige Betreuung praktisch unmöglich machen und die gerichtliche Durchsetzung bestehender Regelungen erschweren.

Es gilt das Spannungsfeld zu beachten, dass in vielen westlichen Ländern es große rechtliche Einschränkungen für Eltern gibt, die vorhaben, ihren Wohnort mit Kind zu wechseln. Die Grundrechte der Kontinuität der Beziehung zwischen Elternteil und Kind wiegen schwerer als in diesem Falle das Recht auf autonome Lebensführung. Bedauerlicherweise führen die vorgelegten Referentenentwürfe in eine gegensätzliche Richtung.

Ähnliches gilt für Verfahrensregelungen, die die freie Wahl des Gerichtsstands oder die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts betreffen. Sie müssen die Verfahrensrechte der anderen Beteiligten und die Interessen des Kindes berücksichtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Elternteil allein durch Wegzug den Gerichtsstand beeinflussen / bestimmen können soll.

Der Verband fordert keine Einschränkung notwendiger Schutzmaßnahmen, vielmehr eine sachgerechte Abwägung ihrer Folgen.

Die Gesetzgebung sollte insbesondere darauf achten, dass Regelungen zum Aufenthaltsort und Gerichtsstand nicht unbeabsichtigt dazu führen, dass bestehende Sorge- und Umgangsentscheidungen dauerhaft ins Leere laufen.

7. Prävention muss vor der Eskalation ansetzen

Prävention ist mehr als die Möglichkeit, nach einem Gewaltvorwurf Schutzanordnungen zu erlassen oder technische Überwachung einzusetzen.

Wirksame Prävention muss bereits *vor der Eskalation* beginnen. Sie benötigt erreichbare Beratungsangebote, frühe Intervention, Unterstützung bei Trennungskonflikten und gezielte Maßnahmen gegen wiederkehrende Gewalt.

Der Verband begrüßt insbesondere die gesetzliche Verankerung von Täterarbeit und Gewaltpräventionsberatung. Solche Angebote können dazu beitragen, Verhaltensmuster zu verändern und erneute Gewalt zu verhindern. Ihre Wirksamkeit hängt allerdings von Qualität, Verfügbarkeit und einer fachlich fundierten Ausgestaltung ab.

Erforderlich ist deshalb eine bundesweit abgestimmte Präventionsstrategie mit folgenden Bausteinen:

Frühzeitige Hilfe: Niedrigschwellige Beratungsangebote für Menschen, deren Partnerschafts- oder Familienkonflikte zu eskalieren drohen.

Qualifizierte Täterarbeit: Fachlich überprüfte Programme, die Verantwortungsübernahme fördern und Rückfälle verhindern sollen.

Beratung für Betroffene: Verlässliche Unterstützung bei Gefährdung, Trennung, wirtschaftlicher Not und der Organisation eines sicheren Alltags - geschlechtsneutral ausgerichtet.

Kindgerechte Hilfen: Beratung und Unterstützung für Kinder, die Gewalt miterleben oder unter hochstrittigen Trennungen leiden.

Konfliktkompetenz: Vermittlung gewaltfreier Kommunikation und konstruktiver Konfliktlösung, mit Angeboten an Betroffene zu einer gemeinsamen Beratung oder Mediation.

Evaluation: Regelmäßige Prüfung, welche Maßnahmen Gewalt tatsächlich verhindern, Wiederholungen reduzieren und die Sicherheit der Betroffenen verbessern.

Die Politik sollte nicht allein die Zahl neu geschaffener Befugnisse oder Schutzanordnungen als Erfolg bewerten. Entscheidend sind die tatsächliche Sicherheit der Betroffenen, die Verhinderung weiterer Gewalt, die nachhaltige Verringerung von Gefährdungslagen sowie die Möglichkeit für Betroffene von Gewaltanschuldigungen, sich gegen Falschbeschuldigungen wehren zu können.

9. Falschbeschuldigung: Schutz vor Missbrauch ohne Abschreckung tatsächlicher Opfer

Bewusst falsche Gewaltvorwürfe können erhebliche Folgen haben. Sie können den Ruf einer Person schädigen, gerichtliche Verfahren beeinflussen und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern dauerhaft beeinträchtigen.

Gleichzeitig darf nicht der Eindruck entstehen, Betroffene müssten bei einer Anzeige mit besonderem Misstrauen oder Sanktionen rechnen. Viele Menschen, die Gewalt erleben, benötigen Unterstützung, um über das Geschehene sprechen zu können.

Der Verband fordert daher einen differenzierten Umgang mit unzutreffenden oder widerlegten Vorwürfen.

Nicht jeder Vorwurf, der sich nicht bestätigen lässt, ist eine Falschbeschuldigung. Es ist zwischen einer nicht beweisbaren Behauptung, einer irrtümlichen (subjektiven?) Wahrnehmung, widersprüchlichen Angaben und einer bewusst unwahren Beschuldigung zu unterscheiden.

Das geltende Strafrecht enthält bereits Vorschriften gegen bestimmte vorsätzliche Falschbeschuldigungen, insbesondere § 164 StGB. Nicht jede unrichtige Äußerung in einem familiengerichtlichen Verfahren erfüllt allerdings automatisch dessen Voraussetzungen.

Der Verband fordert deshalb eine Bestandsaufnahme, ob die vorhandenen rechtlichen Instrumente ausreichen und wie sie sachgerecht angewendet werden können. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- bessere Schulung von Ermittlungsbehörden und Gerichten zur Bewertung widersprüchlicher Aussagen und Beweismittel;
- nachvollziehbare Dokumentation der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen;
- konsequente Prüfung konkreter Anhaltspunkte für vorsätzliche Falschbeschuldigungen;
- wirksame rechtliche Möglichkeiten und Sanktionen gegen nachweislich vorsätzlich falsche Anschuldigungen;
- Schutz vor vorschnellen Schlussfolgerungen allein aus der Tatsache, dass ein Vorwurf nicht bewiesen werden konnte.

Ziel ist nicht die Schaffung einer abschreckenden Sonderbehandlung für Menschen, die Gewalt melden. Ziel ist ein Verfahren, das sowohl tatsächliche Betroffene schützt als auch bewussten Missbrauch rechtsstaatlicher Instrumente entgegenwirkt.

9. Geschlechtergerechtigkeit statt pauschaler Zuschreibungen

Häusliche Gewalt muss ohne Relativierung und ohne ideologische Vorannahmen betrachtet werden.

Frauen sind in vielen Bereichen häuslicher Gewalt mehr als Männer betroffen. Daraus darf jedoch nicht unhinterfragt ein pauschalierendes Narrativ „geschlechtsspezifische Gewalt“ abgeleitet werden.

Auch folgt daraus nicht, dass Männer als Gruppe pauschal als potenzielle Täter angesprochen oder männliche Betroffene von Gewalt unzureichend berücksichtigt werden sollten.

Auch Männer können Opfer körperlicher, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt werden. Ebenso können Frauen Gewalt ausüben. Kinder können unabhängig von ihrem Geschlecht unmittelbar oder mittelbar betroffen sein.

Eine geschlechtergerechte Politik muss diese unterschiedlichen Realitäten erfassen, ohne bestehende Risikounterschiede zu leugnen.

Die *Istanbul-Konvention* bildet hierfür einen internationalen Rahmen. Sie legt jedoch einen besonderen Schwerpunkt auf Gewalt gegen Frauen. Zugleich erkennt sie (jedoch zu wenig deutlich) an, dass auch Männer und Jungen Opfer häuslicher Gewalt sein können. Sie enthält Vorgaben zur Prävention, zur Unterstützung Betroffener und zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen.

Der Verband möchte wegen dieser Schieflage die Bedeutung der Konvention relativieren und fordert, ihre Umsetzung differenziert und konsequent rechtsstaatlich und geschlechtsneutral zu gestalten und dabei sämtliche einschlägigen Grundrechte zu beachten.

Ebenso sollte die Politik kulturelle, soziale und individuelle Risikofaktoren (auch aufgrund von Herkunft) sachlich untersuchen. Patriarchale Einstellungen, die Abwertung von Frauen und Vorstellungen männlicher Dominanz können Gewalt begünstigen. Es ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft, hier Aufklärung zu betreiben.

10. Daten, Forschung und Folgenabschätzung verbessern

Eine wirksame Politik benötigt belastbare Erkenntnisse. Das gilt insbesondere bei komplexen Themen wie häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, wirtschaftlicher Abhängigkeit und hochstrittigen Trennungsfamilien.

Der Verband fordert deshalb die Schaffung einer bessere Datengrundlage, die sowohl die unterschiedlichen Formen von Gewalt als auch deren Ursachen und Folgen erfasst.

Dazu gehören insbesondere:

- differenzierte Daten zu betroffenen und gewaltausübenden Personen;
- Angaben zu Geschlecht, Alter, Beziehungskonstellation und Art der Gewalt, mit ergänzenden Angaben zu Zugehörigkeiten zu bestimmten kulturellen Hintergründen;
- Unterscheidungen bei Vorliegen von Gewalt zwischen Erwachsenen sowie Gewaltvorfällen, bei denen Kinder unmittelbar involviert sind;
- eine nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Verdachtsfällen, bestätigten Sachverhalten und rechtskräftig festgestellten Straftaten;
- Erkenntnisse zur Häufigkeit und Dauer familienrechtlicher Kontaktbeschränkungen;
- Daten über die Folgen von Schutzmaßnahmen für Kinder und Eltern;
- Untersuchungen zur Wirksamkeit von Präventionsprogrammen und Täterarbeit;
- eine Prüfung unbeabsichtigter Nebenwirkungen neuer gesetzlicher Regelungen.

Dabei müssen die jeweiligen Erhebungsmethoden transparent gemacht werden. Polizeiliche Fallzahlen, gerichtliche Entscheidungen, Befragungen und Dunkelfeldstudien messen unterschiedliche Sachverhalte und dürfen nicht ohne Weiteres miteinander gleichgesetzt werden.

Auch gesetzgeberische Folgenabschätzungen sollten prüfen, ob neue Regelungen zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung bestimmter Gruppen führen können. Die Ergebnisse sollten regelmäßig veröffentlicht werden.

11. Konkrete Forderungen an Bundesregierung und Bundestag

Der Verband fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die weitere Gesetzgebung zum Gewaltschutz und Familienrecht an folgenden Leitlinien auszurichten:

Erstens: Klare gesetzliche Kriterien. Gewaltbegriffe und Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen müssen hinreichend bestimmt sein. Die rechtlichen Anforderungen müssen zur Art und Intensität des jeweiligen Eingriffs passen.

Zweitens: Einzelfallprüfung statt Automatismen. Schutzmaßnahmen müssen sich an konkreten Tatsachen, der individuellen Gefährdung und den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren.

Drittens: Stärkung der Verfahrensrechte. Rechtliches Gehör, nachvollziehbare Entscheidungen und wirksame gerichtliche Kontrolle müssen auch bei dringenden Schutzmaßnahmen gewährleistet werden, soweit dies mit dem erforderlichen Sofortschutz vereinbar ist.

Viertens: Kinder- und Elternrechte konsequent berücksichtigen. Sorge- und Umgangsentscheidungen müssen sowohl den Schutz vor Gewalt als auch die individuellen Bindungen und Entwicklungsbedürfnisse des Kindes einbeziehen. Sowohl kurz- als auch längerfristige Einschränkungen sind auf ihre fortbestehende Notwendigkeit zu überprüfen.

Fünftens: Unterhaltsrecht und Gewaltschutz sachgerecht abgrenzen. Zahlungsrückstände dürfen nicht ohne Prüfung der konkreten Umstände mit wirtschaftlicher Gewalt gleichgesetzt werden.

Sechstens: Familienrecht und Gewaltschutz sachgerecht abgrenzen. Gewaltschutz und strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt dürfen nicht mit dem Familienrecht vermischt werden.

Siebtens: Prävention ausbauen. Beratungsangebote, Täterarbeit, frühe Intervention und kindgerechte Unterstützung müssen dauerhaft finanziert und wissenschaftlich evaluiert werden.

Achtens: Falschbeschuldigungen differenziert behandeln. Bewusst falsche Anschuldigungen müssen rechtlich verfolgt werden können, ohne tatsächliche Gewaltbetroffene von Anzeigen abzuschrecken.

Neuntens: Geschlechtergerechte Umsetzung. Schutzangebote und rechtliche Verfahren müssen allen Betroffenen ohne Ansehen des Geschlechts offenstehen. Pauschale geschlechtsspezifische Zuschreibungen in Täter- oder Opferrollen sind nicht zielführend.

Zehntens: Folgen neuer Gesetze überprüfen. Der Gesetzgeber sollte verbindliche Evaluationsfristen und aussagekräftige Kriterien vorsehen, um die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit neuer Regelungen zu überprüfen.

Elftens: Zivilgesellschaft beteiligen. Fachverbände, Beratungsstellen und wissenschaftliche Einrichtungen mit unterschiedlichen Perspektiven sollten frühzeitig und transparent in Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.

12. Schlussfolgerung

Der Schutz vor häuslicher Gewalt ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Er verlangt entschlossenes Handeln, ausreichende Ressourcen und eine konsequente Unterstützung der Betroffenen.

Gerade weil es um so wichtige Rechtsgüter geht, müssen die eingesetzten Instrumente rechtlich präzise, verhältnismäßig und wirksam sein.

Eine Politik, die Gewalt verhindern will, darf sich nicht auf die Ausweitung von Eingriffsbefugnissen beschränken. Sie muss auch die Ursachen von Gewalt bearbeiten, Fehlentscheidungen vermeiden und die Rechte von Kindern und ihrer Eltern(teile) achten.

Insbesondere im Familienrecht müssen Schutz vor tatsächlicher Gewalt und der Schutz familiärer Beziehungen differenziert miteinander abgewogen werden. Weder darf das Umgangsrecht Gefährdungen überdecken, noch darf ein Gewaltvorwurf (auf Paarebene) ohne sorgfältige Prüfung automatisch zum Ausschluss eines Elternteils aus dem Leben seines Kindes führen.

Der Verband fordert deshalb eine Gewaltschutzpolitik, die konsequent schützt, sorgfältig prüft und nachvollziehbar entscheidet.

Rechtsstaatlichkeit ist kein Hindernis für wirksamen Gewaltschutz. Sie ist dessen unverzichtbare Grundlage.

Eine solche Politik stärkt nicht nur die Rechte der Betroffenen. Sie stärkt auch das Vertrauen in die Institutionen, die Gewalt verhindern, Schutz gewährleisten und faire Entscheidungen treffen sollen.

Zum Prozess „Zeitgemäße Reform des Familienrechts“:

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Gesetzesentwürfe zum Kindschafts- und Verfahrensrecht – ein weiterer Entwurf zum Unterhaltsrecht steht noch aus – widmen sich in erheblichem Umfang dem Themenkomplex „Häusliche Gewalt und Prävention“. Dass dieser Bereich stärker in den Blick genommen wird, ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht einem berechtigten gesellschaftlichen Anliegen.

Allerdings entsteht bei der Durchsicht der Entwürfe der Eindruck, als werde die Reform des Familienrechts im Wesentlichen auf die Aufnahme und stärkere Gewichtung des Themenkomplexes „Häusliche Gewalt“ reduziert. Andere, seit Jahren diskutierte und längst überfällige Modernisierungsbedarfe bleiben hingegen weitgehend unberücksichtigt.

Insbesondere vermisst FSI die Umsetzung zentraler Forderungen einer zeitgemäßen und gleichberechtigt ausgerichteten Familienpolitik, darunter:

- **Gleichbehandlung beider Elternteile** – auch und gerade nach Trennung oder Scheidung;
- **Abbau der bestehenden Hierarchisierung von Trennungseltern** durch die Unterscheidung in „betreuenden Elternteil“ und „Umgangselternteil“, die der tatsächlichen Betreuungsleistung und Verantwortung beider Eltern häufig nicht gerecht wird;
- **Umsetzung des zeitgemäßen Grundsatzes „Beide betreuen – beide tragen finanziell bei“**, jeweils entsprechend der tatsächlichen Betreuungsanteile, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Bedürftigkeit;
- **Anerkennung beider Lebensmittelpunkte von Trennungskindern** und Berücksichtigung der Tatsache, dass kindbezogene Bedarfe in beiden Haushalten entstehen und dort entsprechende finanzielle Ressourcen erforderlich sind;
- **Stärkere rechtliche Absicherung der Beziehungen von Kindern zu beiden Elternteilen** sowie wirksamer Schutz vor ungerechtfertigten Kontaktabbrüchen, soweit keine konkrete Gefährdung des Kindeswohls entgegensteht.

Das ist bedauerlich. Im Ergebnis besteht die Gefahr, dass mit den vorgelegten Entwürfen die überkommenen familienrechtlichen Strukturen des vergangenen Jahrhunderts weiter fortgeschrieben werden: „Eine betreut – der andere bezahlt.“ Damit würde eine Modernisierung des Familienrechts gerade

dort ausbleiben, wo sie den gesellschaftlichen Realitäten von Trennungsfamilien längst Rechnung tragen müsste.

Dabei war der familienrechtliche Reformdiskurs im BMJV bereits vor rund 15 Jahren in einzelnen Fragen deutlich weiter. So wurde seinerzeit unter anderem in Expertengremien diskutiert, den Begriff „Umgang“ durch den neutraleren und der tatsächlichen Elternverantwortung besser entsprechenden Begriff „Betreuung“ zu ersetzen. Eine solche begriffliche und inhaltliche Weiterentwicklung wäre ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Wahrnehmung elterlicher Verantwortung gewesen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb diese Reformansätze nicht konsequent weiterverfolgt wurden. Zugleich ist eine zunehmende Einflussnahme von zivilgesellschaftlichen Organisationen mit teilweise einseitigen familienpolitischen Positionierungen auf den politischen Willensbildungsprozess kritisch zu hinterfragen. Notwendig wäre eine pluralistische Beteiligung unterschiedlicher fachlicher und gesellschaftlicher Perspektiven.

Damit verbindet sich eine grundsätzliche Frage: Wird das wichtige und berechtigte Anliegen des Gewaltschutzes möglicherweise zum Anlass oder Instrument, um notwendige Modernisierungen des Familienrechts aufzuschieben oder zu verhindern? Eine solche Entwicklung wäre weder im Interesse der Kinder noch im Interesse einer gleichberechtigten Elternschaft.

Vor diesem Hintergrund formuliert das FSI eine klare Schlussfolgerung:

Eine Reform des Familienrechts, die bestehende strukturelle Ungleichheiten fortschreibt und wesentliche Modernisierungsbedarfe ausblendet, verdient nicht schon deshalb Zustimmung, weil sie einzelne neue Regelungen zum Gewaltschutz enthält.

Entscheidend ist eine ausgewogene, rechtsstaatliche und zukunftsfähige Gesamtreform – nicht eine Reform um jeden Preis.

Wasserburg am Inn im November 202

Anlage: Gesetze und Referentenentwürfe

Anlage

Verweise / Links zu bestehenden Gesetzen / Referentenentwürfen:

- **Gewaltschutzgesetz (GewSchG) von 2002**
  Bei Verletzungen von Körper; Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung
  Basis: Nachweise bzw. nachgewiesene Drohungen
  https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html
- **Gewalthilfegesetz (GewHG) von 2025**
  Beschreibung: nahezu 30 % männliche Opfer bei häuslicher Gewalt;
  Jedoch: Mittelverwendung zu 100 % für Schutzmaßnahmen allein für Frauen
  https://www.gesetze-im-internet.de/gewhg/BJNR0390B0025.html
- **BMJV - Referentenentwurf Reform Kindschaftsrecht von 2026**
  Hereinnahme Gewaltvorwürfe in Familienrecht
  https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_KiMoG.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **BMJV - Referentenentwurf Reform Verfahrensrecht von 2026**
  Neu: Wahlgerichtsstand und Geheimhaltung Aufenthaltsort
  https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- **Referentenentwurf Reform Opferschutz und Verfahrenseffizienz von 2026**
  Weitere Hierarchisierung zwischen beiden getrennten Eltern vorgesehen
  Einführung Wahlgerichtstand
  Ausreichend: Bereits „Anhaltspunkte“ für häusliche Gewalt – keine Nachweise
  https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4